



Höchstspannungsleitung Wilster – Bergheinfeld/West (Vorhaben 4), Abschnitt D3 (Konverterstation Bergheinfeld/West (BY) – Netzverknüpfungspunkt Bergheinfeld/West (BY))

Planfeststellung: Öffentliche Bekanntmachung über den Erlass und die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 24 Abs. 2 und Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) i. V. m § 74 Abs. 4 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 27 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) hat mit Beschluss vom 25.10.2023, Gz.: 6.07.01.02/4-2-16#13, den Plan für das obige Vorhaben gemäß § 24 Abs. 1 NABEG festgestellt. Im Verfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 4 ff. UVPG durchgeführt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen sowie Forderungen und Anregungen der Träger öffentlicher Belange entschieden worden.

I. Verfügender Teil

Der verfügende Teil des Beschlusses (A.I) lautet auszugsweise:

„Der aus den unter A.II.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan für den Planfeststellungs-Abschnitt D3, Konverterstation Bergheinfeld/West (BY) – Netzverknüpfungspunkt Bergheinfeld/West (BY) des Vorhabens Nr. 4 des Bundesbedarfsplangesetzes Wilster – Bergheinfeld/West, der TenneT TSO GmbH (im Folgenden: Vorhabenträger) wird nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Zusagen des Vorhabenträgers festgestellt.

Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens ist die Errichtung und der Betrieb der 380-kV-Freileitung im Abschnitt D3, zwischen Konverter und dem Netzverknüpfungspunkt Bergheinfeld/West (Umspannwerk) im Bundesland Bayern von km 0 + 000 bis 0 + 605 (im Folgenden: SuedLink).

Der Beschluss führt alle Unterlagen des Plans, die festgestellt werden, auf (A.II.1): Technische Beschreibung der Anlagenteile, Beschreibung der Bauweisen, Mastprinzipzeichnungen, Lagepläne, Kreuzungs- sowie Bauwerksverzeichnis, Rechtserwerbsverzeichnis, Rechtserwerbspläne, Maßnahmenblätter und -pläne zum landschaftspflegerischen Begleitplan.

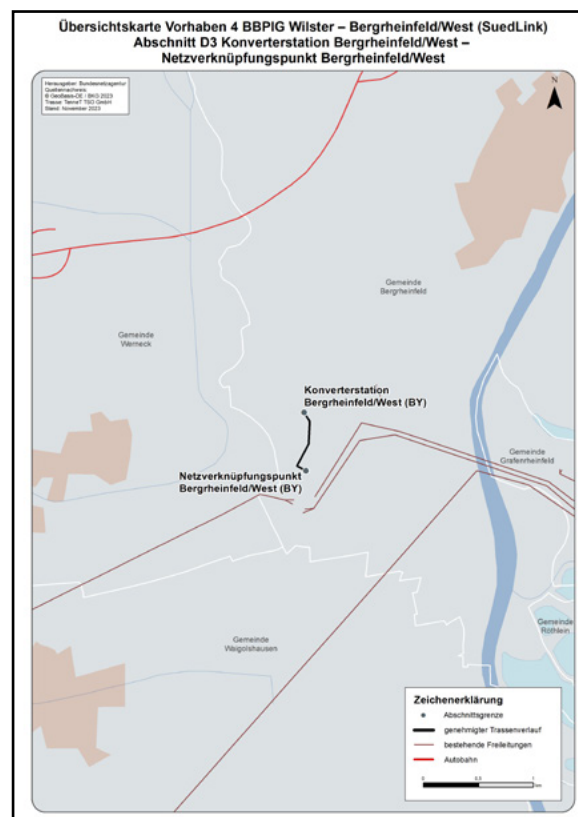
Der Planfeststellungsbeschluss trifft Entscheidungen über

- Ausnahmen im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (A.III.1.2.2),
- denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse (A.III.3).

Er ordnet darüber hinaus Nebenbestimmungen (A.V) zum Immissions-, Natur-, Boden- sowie Denkmalschutz, zur Bauausführung des Vorhabens, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Kampfmittelfreiheit sowie zum Schutz fremder Versorgungs- und Telekommunikationsanlagen an.

Der Planfeststellungsbeschluss führt die Zusagen (A.VI) auf, die der Vorhabenträger in den nicht festgestellten Planunterlagen und in den schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen im Anhörungsverfahren sowie im Erörterungstermin getroffen und damit Forderungen Rechnung getragen hat. Dabei handelt es sich um fachliche Zusagen.

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben, werden zurückgewiesen (A.VII). Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Begründung des Beschlusses.



II. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

*Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig*

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

*Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig*

*gestellt und begründet werden
(§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m.
§ 43e Abs. 1 EnWG).*

III. Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses

1. Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Vorhabenträger TenneT TSO GmbH zugestellt. Außerdem wird der Planfeststellungsbeschluss den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, nach § 24 Abs. 2 Satz 1 NABEG zugestellt.
2. Eine Ausfertigung des festgestellten Beschlusses (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt **vom 29.11.2023 bis zum 13.12.2023** bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn (Mo-Mi 8.00-16.00 Uhr, Do 8.00-17.00 Uhr, Fr 8.00-13 Uhr) sowie an dem folgenden Auslegungsort öffentlich zur Einsichtnahme aus:

Gemeinde Bergheinfeld
Hauptstraße 38, 97493 Bergheinfeld
Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr, Do 14.00-17.30 Uhr,
Mo und Di 14.00-17.00 Uhr nur mit Terminvereinbarung

3. Der Planfeststellungsbeschluss kann zusätzlich **ab dem 29.11.2023** auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter www.netzausbau.de/vorhaben4-d3 eingesehen werden.

Der Präsident